

**Satzung  
der Gemeinde Leck über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung**

**(Kanalbaubeitrags- und Gebührensatzung)  
einschl. der 1. Nachtragssatzung vom 04.03.2004,  
der 2. Nachtragssatzung vom 22.12.2004,  
der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2005,  
der 4. Nachtragssatzung vom 11.12.2006,  
der 5. Nachtragssatzung vom 19.12.2008,  
der 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2011,  
der 7. Nachtragssatzung vom 01.12.2015,  
der 8. Nachtragssatzung vom 18.12.2015 und  
der 9. Nachtragssatzung vom 20.12.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.12.2016 folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Leck über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitrags- und Gebührensatzung) vom 30.06.2003 erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Leck betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.03.2003 als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, jedoch ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

**§ 2  
Anschlussbeiträge**

- (1) Die Gemeinde Leck erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstückanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsen.

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gemäß § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können (§ 4 Abs. 1 der Abwassersatzung) und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde Leck zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Abwasseranlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vielfach mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit sechs und mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen),
  - g) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich oder in vergleichbarer Weise, sondern nur anderweitig, zum Beispiel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder jagdlich genutzt werden können.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke), tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen, geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächlich vorhandene Bebauung zu Grunde zu legen. Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen werden aufgerundet; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die ein Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen wird, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) bis d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile unberücksichtigt, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, und zwar die Bestimmungen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Anschluß an die Abwasserbeseitigung beträgt 8,30 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

## **§ 6 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht (Nachveranlagung)**

- (1) Die Beitragspflicht besteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, besteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 besteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchstaben f) und g) sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, besteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle besteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 8 Vorauszahlung**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde Leck nicht verzinst.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 a Ablösung von Anschlussbeiträgen**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Feststellung des Ablösungsbeitrages erfolgt anhand der in den §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zum Beitragsmaßstab und zum Beitragssatz.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 10 Behandlung von Härtefällen**

- (1) Die Heranziehung zu Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung stellt eine erhebliche Härte im Sinne von § 222 Abgabenordnung dar, wenn und soweit der bereits nach früherem Recht entstandene, aber bisher noch nicht erfüllte Beitragsanspruch den nach dieser Satzung ermittelten Beitragsanspruch übersteigt.
- (2) Der Differenzbetrag zwischen dem früher entstandenen und dem nach dieser Satzung ermittelten Beitragsanspruch ist zinslos zu stunden.

## **§ 11** **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

Stellt die Gemeinde Leck auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 und § 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 12** **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Leck erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind,
  2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird.

## **§ 13** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Benutzungsgebühr A)**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers (häusliches und gewerbliches Abwasser) berechnet, das der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Die Gebühr beträgt 3,14 € je m<sup>3</sup>.

## **§ 14** **Abwassermenge zur Benutzungsgebühr A**

- (1) Als Abwassermenge im Sinne des § 13 gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge,
  - c) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Leck unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Leck für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Leck einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 15**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Benutzungsgebühr B)**

Die Benutzungsgebühr B wird als Grundgebühr je Grundstücksabwasseranlage und als Zusatzgebühr je entnommenen m<sup>3</sup> Klärschlamm erhoben. Die Grundgebühr je Grundstücksabwasseranlage beträgt 79,90 € und die Zusatzgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Klärschlamm 9,20 €. Für zusätzlich erforderlich werdende Bedarfsentleerungen beträgt die Grundgebühr 87,40 € je zusätzlich entleerter Grundstücksabwasseranlage und die Zusatzgebühr 9,20 € je m<sup>3</sup> entnommenen Klärschlamm.

## **§ 16**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal oder der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde Leck schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 17**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks, ferner der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Ende des Monats entstanden sind, in dem die Gemeinde Leck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Jeder Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Gemeinde Leck mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Grundstückseigentümer.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Leck das Grundstück betreten und die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen.

## **§ 18**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Gebührenanspruch für die Benutzungsgebühr A entsteht mit der Inanspruchnahme (Eingleitung). Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für Teilansprüche erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren A werden in vierteljährlichen Teilbeträgen als Vorauszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung. Die Gebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der Gebühr des laufenden Kalenderjahres. Bei erstmaligem Anschluss gilt für die Benutzungsgebühr A insoweit die Wasserverbrauchsmenge des 1. Monats. Diesen Verbrauch des 1. Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Leck auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Leck den Verbrauch schätzen.

- (4) Die Benutzungsgebühr B wird festgesetzt nach Entleerung der Grundstücksabwasseranlage bzw. nach Durchführung zusätzlicher Bedarfsentleerung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (5) Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 19**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Leck jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Leck sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde Leck anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Leck dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach §§ 14 Abs. 3 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 21**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Leck bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Gemeinde Leck darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abwassererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde Leck sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde Leck die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Leck berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leck, 30.06.2003

**GEMEINDE LECK**  
**Der Bürgermeister**

*Unterschrift*

H.-D. Leipholz

.....

### **Zusatz:**

- Die Satzung wurde im NFT am 04.07.2003 veröffentlicht.
- 1. Nachtragssatzung wurde im NFT am 05.03.2004 veröffentlicht.  
Hinweis auf Artikel V:
  - (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
  - (2) Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitrags- und Gebührensatzung) vom 30.06.2003 entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.
- 2. Nachtragssatzung wurde im NFT am 28.12.2004 veröffentlicht.
- 3. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 21.12.2005 veröffentlicht.
- 4. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 20.12.2006 veröffentlicht.
- 5. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 21.01.2009 veröffentlicht.
- 6. Nachtragssatzung wurde im Lecker Kurier am 21.12.2011 veröffentlicht.
- 7. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 03.-14.12.2015 veröffentlicht.
- 8. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 03.-14.12.2015 veröffentlicht
- 9. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 13.12.16-02.01.2017 veröffentlicht